

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2005	Nr. 15
----------	---------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 22. November 1997 in der Fassung vom 16. November 2001	S. 326
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindevahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 8. Mai 1992	S. 327
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000	S. 327
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001	S. 328
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 26. November 1999	S. 329
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992	S. 329
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 10. August 1996	S. 330
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004	S. 331
	Beschluss vom 25. November 2004 der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. August 2001	S. 331
	Beschluss vom 25. November 2004 der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Einführung der Bestattungsgagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 332

Beschluss vom 25. November 2004 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	S. 332
Jahresrechnung 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 333
Jahresrechnung 2003 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 333
Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 über den 2. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2004-31.12.2004)	S. 334
Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005)	S. 336
Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005)	S. 338
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2005	S. 339
Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode zur Änderung der Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände vom 15. Januar 2001	S. 339
Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode über die Aufhebung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit	S. 340
Wahlen zur Gemeinsamen Disziplinarkammer mit der Lippischen Landeskirche	S. 340
Wahlen zur Hauptversammlung der Norddeutschen Mission	S. 341
Wahl zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 341
Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)	S. 341
Mitglieder des Jugendausschusses	S. 342
Personalnachrichten	S. 342

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Zahlung von  
Dienstaufwandsentschädigungen  
vom 22. November 1997  
in der Fassung vom 16. November 2001**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 124), zuletzt geändert durch Art. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 2001 Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird

wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 erhält Buchst. b) die folgende Fassung:

„b) die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, mit Ausnahme des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.“

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die kirchlichen Gemeindewahlen  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Gemeindewahlgesetz)  
vom 12. Oktober 1990  
i. d. F. vom 8. Mai 1992**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 92) in der Fassung vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 158) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und § 32 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und in § 27 Absätze 1 bis 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.

Artikel und Pronomen werden jeweils den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

3. Nach § 27 wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

„Im Falle eines Eintretens von § 15 der Kirchenverfassung gehen die nach diesem Gemeindewahlgesetz den Moderamina der Synodalverbände zugewiesenen Aufgaben auf den Kirchenpräsidenten oder auf die Kirchenpräsidentin über.“

4. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Pfarrwahlgesetz)  
i. d. F. der Bekanntmachung  
vom 4. Mai 2000**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 259) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Fundstellenbezeichnung und vor dem Komma die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen/Theologinnen“ durch die Worte „Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO -) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 4 Sätze 1 und 3; § 5 Abs. 3; § 7 b Abs. 2 Satz 2; § 7 f Abs. 5 Satz 1; § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

4. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes oder seinem/ihrer Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.“

6. § 15 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Pfarrwahlbestätigung fertigt das Moderamen der Gesamtsynode die Berufungsurkunde aus.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Erfolgt die Einführung des oder der Gewählten nicht innerhalb von vier Monaten nach der Pfarrwahlbestätigung, erlöschen die Rechte aus der Pfarrwahl, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode vor Ablauf der Frist diese verlängert hat.“

8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung der Visitation  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Visitationsordnung)  
vom 11. Mai 2001**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 5) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 1 Unterabschnitt 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitz obliegt in jedem Fall dem Präses oder der Frau Präses der Synode.“

2. In § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 werden die Worte „Landessuperintendent“ bzw. „Landessuperintendentin“ durch die Worte „Kirchenpräsident“ bzw. „Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
vom 25. April 1997  
über die Ordnung für das Diakonische Werk  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Diakoniegesetz)  
i. d. F. vom 26. November 1999**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 25. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 91) über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 26. November 1999 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 205) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 2 Buchst. m) wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 wird das Wort „Gemeinsamen“ gestrichen. Hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ vor dem Punkt werden die Worte „der Gesamtsynode“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 82 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsstelle“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Ausübung der Aufsicht auch auf

die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen werden.“

- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt und hinter § 81 das Zitat „Abs. 3“ gestrichen.
- e) In Abs. 3 Unterabschnitt 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
- f) In Abs. 3 Unterabschnitte 3 und 4 wird jeweils das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung der Jugendarbeit  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
vom 8. Mai 1992**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 155) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Synodalverbände mit mehr als 40.000 Gemeindegliedern entsenden sechs Mitglieder in die Jugendkonferenz.“

3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Gemeinsamen“ und „und ihre Organe“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

### Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
vom 27. November 1970  
zu dem Vertrag über die Bildung  
einer Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen  
i. d. F. vom 10. August 1996**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 299), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 51), wird wie folgt geändert:

## Artikel I

1. In § 1 Absätze 1 bis 3; § 3 Absätze 1 und 3; § 5 Absätze 1, 3 bis 5 und § 6 Abs. 1 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-

reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2; § 3 Absätze 1 und 3; § 4 Abs. 2; § 5 Absätze 4 und 5 und § 6 Abs. 1 wird das Wort „Landeskirchenvorstand“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3; § 4 Absätze 1 und 3; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 2 und § 7 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3; § 5 Abs. 3; § 6 Absätze 1 und 2 und § 7 wird das Wort „Landeskirchentag“ durch das Wort „Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel und Pronomen in den Nrn. 1-5 werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind, vorbehaltlich ihrer Zulassung, verpflichtet, gemäß § 9 Abs. 4 des Vertrages an den Sitzungen des Rates der Konföderation als sachkundige Mitglieder der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamtes teilzunehmen.“

7. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „oder vom Landeskirchenrat“ gestrichen.
8. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Legt der Rat der Konföderation gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nahe, eine beabsichtigte kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen, so unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich die mit dem Entwurf etwa befasst gewesenen Ausschüsse der Gesamtsynode. Liegt der Entwurf bereits der Gesamtsynode vor, ist die Gesamtsynode unverzüglich durch das Moderamen der Gesamtsynode zu unterrichten.“

9. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 5 Abs. 3 ist die Zahl „115“ durch die Zahl „88“ zu ersetzen.

11. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemeinschaftlichen Kirchengesetze und die Verordnungen des Rates der Konföderation werden unverzüglich dem Moderamen der Gesamtsynode vorgelegt. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet, ob ändernde oder ergänzende Rechtsvorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für erforderlich und wünschenswert gehalten werden und welcher Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgeschlagen wird.“

12. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „97“ durch das Zitat „78 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel II

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Wortlaut des Kirchengesetzes in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 25. November 2004  
zur Änderung des Kirchenbeamten-  
und Kirchenbeamtinnengesetzes  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
vom 22. April 1988,  
zuletzt geändert durch Kirchengesetz  
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 260) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenengesetz – KBG-EKD) sowie das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (KBVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung auf das für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltende Recht verweisen oder die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechende Anwendung.“

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Beschluss  
vom 25. November 2004  
der Gesamtsynode  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland),  
über die Aufhebung der Geschäftsordnung  
für den Synodalrat  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
vom 22. August 2001**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Aufgrund des Kirchengesetzes vom 1. Februar 2003 (10. Änderungsgesetz) zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 101) wird die von der Gesamtsynode am 15. November 2001 genehmigte Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-

deutschland) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 52) aufgehoben.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Beschluss  
vom 25. November 2004  
der Gesamtsynode  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
über die Einführung der Bestattungsagende  
der Union Evangelischer Kirchen in der E-  
vangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenverfassung die Einführung der Bestattungsagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beschlossen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Beschluss  
vom 25. November 2004  
über die Landeskirchensteuer  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
im Land Niedersachsen  
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2005 und 2006 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden

Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich



nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) €	Besonderes Kirchgeld €	2003 festge stellt und die Entlas tung des Syn- odal- rates be- schlo ssen.
1	30.000 – 37.499	96	
2	37.500 – 49.999	156	
3	50.000 – 62.499	276	
4	62.500 – 74.999	396	
5	75.000 – 87.499	540	
6	87.500 – 99.999	696	
7	100.000 – 124.999	840	
8	125.000 – 149.999	1.200	
9	150.000 – 174.999	1.560	
10	175.000 – 199.999	1.860	
11	200.000 – 249.999	2.220	
12	250.000 – 299.999	2.940	
13	300.000 und mehr	3.600	

**Jahresrechnung 2003  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprü-

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Kirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Jahresrechnung 2003  
des Diakonisches Werk  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2003 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2003 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Haushaltsgesetz  
vom 26. November 2004  
über den 2. Nachtragshaushaltsplan  
für das Rechnungsjahr 2004  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
(01.01.2004 - 31.12.2004)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kas-sen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz über den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	34.232.800 €
Neu	34.352.800 €
Veränderung	+ 120.000 €

Ausgabe

Bisher	34.232.800 €
Neu	34.352.800 €
Veränderung	+ 120.000 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

Einnahme

Bisher	4.303.200 €
Neu	4.303.200 €
Veränderung	+/- 0 €

Ausgabe

Bisher	8.880.700 €
Neu	9.000.700 €
Veränderung	+ 120.000 €

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

Einnahme

Bisher	55.700 €
Neu	55.700 €
Veränderung	+/- 0 €

Ausgabe

Bisher	361.000 €
Neu	361.000 €
Veränderung	+/- 0 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2004 vom 14. November 2003 bleiben unverändert.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004

**Zusammenstellung der Einzelpläne Nachtragshaushalt 2004**

**Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	120.550	- 120.550
0200 Synodalarat	694.300	2.147.300	- 1.453.000
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	364.400	- 364.400
2100 Gesamtpfarrkasse	4.303.200	9.000.700	- 4.697.500
2200 Versorgung	5.420.800	7.185.200	- 1.764.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	100	209.600	- 209.500
3200 Jugendarbeit	55.700	361.000	- 305.300
3300 Baccumer Mühle	120.500	243.800	- 123.300
6100 Publizistik	73.000	247.500	- 174.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	147.700	- 147.700
6300 Frauenarbeit	0	92.900	- 92.900
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	25.700	3.306.800	- 3.281.100
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	2.801.800	- 2.801.800
8100 Vermögensverwaltung	5.049.500	1.247.550	+ 3.801.950
9100 Finanzverwaltung	18.610.000	6.876.000	+ 11.734.000
Summe	34.352.800	34.352.800	0

**2. Nachtragshaushaltsplan 2004**

**Ausgaben**

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
2110.4218	Nachversicherung BfA	80.000	200.000	120.000		
	<b>Gesamt:</b>	80.000	200.000	120.000	0	

**Haushaltsgesetz  
vom 26. November 2004  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)  
für das Rechnungsjahr 2005  
(01.01.2005 - 31.12.2005)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kas- sen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1  
Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 27.808.360 €  
Ausgabe: 28.394.760 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.066.500 €  
Ausgabe: 8.607.500 €  
Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme: 60.500 €

**Einnahmen**

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3111	Entnahme Allgem. Rücklage	862.400	3.132.400	2.270.000		
8115.3110	Entnahme Rücklage Verwaltungsgebäude	0,00	200.000	200.000		
9110.0111	Kirchensteuer	20.500.000	18.000.000		- 2.500.000	
9110.0310	Umlagen Gem. außerhalb Nds.	320.000	470.000	150.000		
	<b>Gesamt:</b>	21.682.400	21.802.400	2.620.000	- 2.500.000	
			Ausgabe:		222.950 €	

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2  
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2005.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2005 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3  
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschrei-

ten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4  
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2005 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5  
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2005:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2005  
- Evangelisch-reformierten Kirche -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	86.000	- 86.000
0200 Kirchenamt	665.300	2.180.100	- 1.514.800
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	5.000	191.000	- 186.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.066.500	8.607.500	- 4.541.000
2200 Versorgung	5.346.800	6.855.500	- 1.508.700

3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	201.900	-	201.900
3200 Jugendarbeit	60.500	222.950	-	162.450
3300 Baccumer Mühle	0	44.300	-	44.300
6100 Publizistik	63.000	214.300	-	151.300
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	66.000	-	66.000
6300 Frauenarbeit	0	89.460	-	89.460
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	42.800	2.858.100	-	2.815.300
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	1.430.100	-	1.430.100
8100 Vermögensverwaltung	103.460	47.550	+	55.910
9100 Finanzverwaltung	17.455.000	5.295.000	+	12.160.000
9600 Schulden	0	5.000	-	5.000
<b>Summe</b>	<b>27.808.360</b>	<b>28.394.760</b>	<b>-</b>	<b>586.400</b>

**Haushaltsgesetz  
vom 26. November 2004  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Diakonisches Werk)  
für das Rechnungsjahr 2005  
(01.01.2005- 31.12.2005)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1  
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e :        2.183.993,78 €  
A u s g a b e :        2.183.993,78 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42  
Familienferienstätte Blinkfuer I + II

Einnahme:                786.477,78 €  
Ausgabe:                 786.477,78 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2  
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2005.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2005 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 - Familienferienstätte Blinkfüer I + II - dienen die Gesamt-Einnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamt-Ausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes Haus „Blinkfüer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage Haus „Blinkfüer“ zugeführt.

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2005

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2005  
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.300.400,00	1.397.516,00	- 97.116,00
4110 Rücklage Diakonisches Werk	97.116,00	-	+ 97.116,00
4200 Haus Blinkfüer	784.477,78	770.693,00	+ 13.784,78
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	2.000,00	15.784,78	- 13.784,78
Summe:	2.183.993,78	2.183.993,78	0

**Anteile  
der Kirchengemeinden  
und Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer 2005**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 27. November 1976 über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2005 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nrn. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2003 bzw. 2002 zugrunde gelegt.





Ordentliches Mitglied:

Pastor  
Hartmut Eggert  
Am Gehölz 12

26826 Weener

Stellvertreter:

Pastorin  
Aleida Siller  
Rühmkorffstraße 18

30163 Hannover

**Höherer Dienst:**

Ordentliches Mitglied:

Samtgemeindebürgermeisterin  
Hilke Harms  
Roggenkamp 7

21640 Horneburg

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat  
Harm Eilts  
Ferdinandstraße 21

20095 Hamburg

**Gehobener Dienst:**

Ordentliches Mitglied:

Städtischer Oberrat  
Herbert Greiber  
Sonnentaugweg 23

26789 Leer

Stellvertreter:

Steueroberamtsrat  
Berend Wilbers  
Kleiner Oldekamp 12

26789 Leer

Die beiden rechtskundigen Mitglieder sind in der o.a. Reihenfolge zum Vorsitzenden bzw.

stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkammer benannt worden.

Leer, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

Duin

**Wahlen  
zur  
Hauptversammlung  
der Norddeutschen Mission**

In die Hauptversammlung der Norddeutschen Mission für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 wurden gewählt:

**Delegierte:**

1. Pastor Günter Baum  
Lerchenstrasse 133

49088 Osnabrück

2. Frau Erna Bunger  
Loppersumer Strasse 30

26759 Hinte

3. Frau Ulrike Gregor  
Billinghäuser Strasse 24

37120 Bovenden

4. Pastorin coll. Kerstin Mieke  
Petkumer Strasse 241

26725 Emden

5. Pastor Ahlerich Ostendorp  
Weidenstrasse 36

48531 Nordhorn

**Stellvertreter:**

1. Pastor Edzard Busemann-Disselhoff  
Denkmalstrasse 8

26810 Westoverledingen

2. Pastor Martin Goebel

Ellerbachstrasse 98

31840 Hessisch-Oldendorf

3. Frau Annegret Hamer  
Löwenstrasse 7

26789 Leer

4. Frau Helga van Hoorn  
Lang Pad 30

26831 Bunde

5. Frau Karin Saathoff  
Vossfenne 32

26759 Hinte

Leer, den 14. Dezember 2004

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Schmidt

Duin

**Wahl  
zum Vizepräsidenten  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in  
Bayern und Nordwestdeutschland)**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung  
am 25. November 2004

Herrn  
Johann Weusmann

für eine zwölfjährige Amtszeit zum Vizepräsidenten  
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode  
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland) gewählt. Die Amtszeit  
beginnt am 1. April 2005.

Leer, den 14. Dezember 2004

**Der Präses der Gesamtsynode**

Duin

**Mitglieder der III. Gesamtsynode  
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt  
(Band 18 S. 11, 43, 66, 134, 146 und 280)  
veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

a) lfd. Nr. 39 (Mitglied)  
Bärbel Baum

Lerchenstraße 133

49088 Osnabrück

b) lfd. Nr. 39 (Ersatzmitglied)  
Henny Maßmann  
Klöntrupstraße 6

49082 Osnabrück

c) lfd. Nr. 43 (Mitglied)  
Sigune Haase  
Am Schierbrunnen 4

21337 Lüneburg

Der Legitimationsausschuss der III. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

aa) lfd. Nr. 39 (Mitglied)  
Henny Maßmann  
Klöntrupstraße 6

49082 Osnabrück

bb) lfd. Nr. 39 (Ersatzmitglied)  
Bärbel Baum  
Lerchenstraße 133

49088 Osnabrück

cc) lfd. Nr. 43 (Mitglied)  
Thomas Burhop  
Oderberger Straße 25

27578 Bremerhaven

**Mitglieder des Jugendausschusses**

Aus dem Jugendausschuss (Gesetz- und  
Verordnungsbl. Bd. 18 S. 15) ist ausgeschieden:

lfd. Nr. 2:  
Dr. Herbert Asselmeyer  
Vor dem Schlittenberg 16

37176 Angerstein

Die Gesamtsynode hat am 25. November  
2004 die folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 2:  
Pastorin  
Marita Sporré  
Kirchstraße 1

26759 Hinte

**Personalnachrichten**

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde G i l d e h a u s wurde ordiniert:

Pastor coll.  
Lars A l t e n h ö l s c h e r  
am 10. Oktober 2004  
in Gildehaus

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B u n d e wurde ordiniert:

Pastorin coll.  
Kerstin B o n k  
am 12. Dezember 2004  
in Bunde

Zur Pastorin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L o g a wurde berufen:

Pastorin  
Andrea B r o o k m a n n  
am 5. Dezember 2004  
in Loga

Bestandene Theologische Prüfungen am 24. und 25. September 2004:

2. Examen:

Claudia K u r r e l v i n k, Gildehaus  
Frauke K o e n e n, Schüttorf  
Silke K r ü g e r - K l i n g, Möhlenwarf

1. Examen:

Alexander M a ß m a n n, Osnabrück

Aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden ist:

Pastor  
Lars A l t e n h ö l s c h e r  
Gildehaus  
mit Ablauf des 31. Juli 2004

Er hat einen Ruf in die Evangelisch-reformierte Kirche des Kanton St. Gallen/Schweiz angenommen.